

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00381 vom 14. März 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2004.00381](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00381)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00381 du 14 mars 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00381 del 14 marzo 2005

## Erwägungen

### E. 1

Es sei die Verfügung der Abteilung Arbeitslosenversicherung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 18. Dezember 2003 aufzuheben und es sei die Vermittlungsfähigkeit und somit der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von Herren L.\_\_\_\_ vollumfänglich zu bejahen.

### E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer ist seit Jahren als Schauspieler im Rahmen zeitlich befristeter Arbeitseinsätze in verschiedenen Theater-, Film- und Fernsehproduktionen tätig (Urk. 8/4). Für das Theater A.\_\_\_\_ ist der Beschwerdeführer als Schauspieler seit dem Jahre 2000 tätig. In der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung vom 11. Juni 2003 gab er gegenüber dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Zürich Badenerstrasse (nachfolgend: RAV) an, dass ihm das Theater A.\_\_\_\_ ungefähr per 20. September 2003 erneut eine Arbeitsstelle als Theaterschauspieler zugesichert habe (Urk. 8/7, Rückseite). Anlässlich des Beratungsgesprächs vom 11. August 2003 kündigte der Beschwerdeführer der Personalberaterin des RAV an, dass er für die Monate Oktober, November und Dezember 2003 schon Engagements als Schauspieler habe, und dass er Ende September 2003 mit Proben beginnen werde (Urk. 8/5). Aus dem am 18. November 2003 vom Beschwerdeführer mit dem Theater A.\_\_\_\_ abgeschlossenen Engagement-Vertrag ist denn auch ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 1. November 2003 erneut einen befristeten Arbeitseinsatz als Schauspieler im Rahmen einer Theaterproduktion des Theaters A.\_\_\_\_ aufnahm (Urk. 3/5).

2.2 Aus der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung vom 11. Juni 2003 ist sodann ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bereits zu diesem Zeitpunkt wusste, dass ihm eine befristete Arbeitsstelle als Theaterschauspieler am Theater A.\_\_\_\_ ungefähr per 20. September 2003 zugesichert war (Urk. 8/7, Rückseite). Am 11. August 2003 bestätigte der Beschwerdeführer gegenüber seiner Personalberaterin des RAV diesen Sachverhalt erneut (Urk. 8/5).

2.3 Zu prüfen ist daher im Folgenden, ob der Beschwerdeführer, welcher sich am 11. Juni 2003 zur Arbeitsvermittlung angemeldet hatte (Urk. 8/7), und welcher bereits per Ende September 2003 anderweitig disponiert hatte, im dazwischen liegenden Zeitraum vermittlungsfähig war.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer aus eigenem Antrieb dafür entschieden hat, den Beruf eines Schauspielers auszuüben, in welchem häufig wechselnde und befristete Anstellungen üblich sind und ein gewisser

Arbeitsausfall zwischen zwei Engagements als normal bezeichnet werden muss. Der Beschwerdeführer hat jedoch die befristeten Einsätze als Schauspieler nicht deshalb auf verhältnismässig kurze Zeiten begrenzt, weil er dies so wollte, sondern weil dies dem Willen seiner Arbeitgeber aus der Theater-, Film- und Fernsehbranche entsprach. Er wechselte seine befristeten Engagements als Schauspieler vielmehr deshalb oft, weil dies in seinem Beruf als Bühnen-, Film- und Fernsehschauspieler üblich ist.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt hätte, ein Arbeitsverhältnis von voraussichtlich längerer Dauer einzugehen und dies abgelehnt hätte, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer das ihm Zumutbare vorgekehrt hat, um nach Möglichkeit schon zu einem früheren Zeitpunkt eine neue Stelle antreten zu können. Der vorliegende Sachverhalt ist daher mit dem BGE 110 V 210 zu Grunde liegenden Sachverhalt vergleichbar, in welchem die Vermittlungsfähigkeit eines Unterhaltungsmusiker, welcher sich für Arbeitseinsätze von unregelmässiger Dauer zur Verfügung stellte, bejaht wurde.

### E. 3

3.1 Zu prüfen bleibt die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab Juni 2003 in subjektiver Hinsicht.

Der Beschwerdeführer ist seit 1. Oktober 2001 beim Theater A. \_\_\_\_\_ als Alleinsekretär in einem unbefristeten Teilzeitarbeitsverhältnis im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 50 % tätig (Urk. 8/8/1-2). In der vom Beschwerdeführer am 11. Juni 2003 ausgefüllten Anmeldung zur Arbeitsvermittlung führte dieser aus (Urk. 8/7, Rückseite):

Die 50%-Stelle als Alleinsekretär geht weiter. Die Arbeitslosigkeit betrifft nur den Bereich als Schauspieler."

Im Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 12. Juni 2003 erklärte der Beschwerdeführer, dass er bereit und in der Lage sei, ein Teilzeitpensum im Umfang 50 % eines Vollzeitpensums, von höchstens 20 Stunden in der Woche, auszuüben (Urk. 8/6 Ziff. 3). In seiner schriftlichen Stellungnahme vom 11. Dezember 2003 beantwortete der Beschwerdeführer die Frage der Beschwerdegegnerin, ob er bereit und in der Lage sei, seine teilszeitliche Tätigkeit als Alleinsekretär (beim Theater A. \_\_\_\_\_) im Umfang eines Beschäftigungsgrades von 50 % zu Gunsten einer vollzeitlichen Tätigkeit aufzugeben, mit "Nein" (Urk. 8/2 S. 3).

Gemäss dem in ARV 2002 Nr. 6 S. 57 ff. veröffentlichten Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) vom 8. Juni 2001 ist von einer versicherten Person zu verlangen, dass sie bereit und in der Lage ist, eine ausübte Teilzeitarbeit zu Gunsten einer umfassenderen oder - falls dies im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse in Frage kommt - zu Gunsten einer Vollzeitbeschäftigung aufzugeben, selbst wenn sie nur eine Teilzeitarbeit sucht. Dies ergibt sich aus dem Charakter der Zwischenverdiensttätigkeit, welche von den versicherten Personen bei Zuweisung oder Vermittlung einer zumutbaren erweiterten Tätigkeit so schnell wie möglich zu deren Gunsten aufgegeben werden muss (ARV 1996/97 Nr. 38 S. 212 Erw. 2a mit Hinweis). Es ist dies aber auch Folge der in Art. 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 AVIG statuierten Schadenminderungspflicht (BGE 124 V 380 Erw. 2c/dd). Das EVG liess hingegen die Frage offen, ob anders zu entscheiden wäre, wenn die versicherte Person die

berechtigte Aussicht gehabt hätte, in absehbarer Zeit bei der bisherigen Arbeitgeberin wiederum im Umfang eines Pensums von 100 % tätig zu sein (ARV 2002 Nr. 6 S. 58 Erw. 2b).

3.3 Die Rechtsprechung gemäss ARV 2002 Nr. 6 S. 57 ff. ist praxisgemäss hingegen nur auf Fälle, in denen konkret zugewiesene zumutbare Arbeitsstellen abgelehnt wurden, anzuwenden, nicht hingegen auf die Frage nach der Vermittlungsfähigkeit (Urteile des EVG in Sachen H. vom 14. Oktober 2002 C 190/02 Erw. 2.2.2., in Sachen A., vom 2. April 2003 C 166/02 Erw. 3.2, in Sachen G. vom 12. Mai 2004 C 287/03 Erw. 3.1; ARV 2004 Nr. 11 S. 120 Erw. 2.2). Teilweise Arbeitslose im Sinne von Art. 10 Abs. 2 AVIG gelten in zeitlicher Hinsicht vielmehr als vermittlungsfähig, wenn sie bereit und in der Lage sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen im Umfang des geltend gemachten, anrechenbaren Arbeitsausfalls, der mindestens 20 % einer Vollerwerbstätigkeit betragen muss (BGE 125 V 58 Erw. 6a). Als Anspruchsvoraussetzung schliesst der Begriff der Vermittlungs(un)fähigkeit graduelle Abstufungen aus. Zur Vermittlungsfähigkeit im subjektiven Sinne gehört die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen. Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle als Arbeitnehmer (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, S. 87 Rz 218 ff.).

Die Akten enthalten, dass der Beschwerdeführer je eine ihm zugewiesene oder sonstwie angebotene Vollzeitbeschäftigung abgelehnt hätte. Folglich ist die erwähnte Rechtsprechung gemäss ARV 2002 Nr. 6 S. 57 ff. vorliegend nicht anzuwenden. Entgegen der diesbezüglichen Meinung der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 = Urk. 11 S. 3) geht es demnach nicht an, die Vermittlungsfähigkeit und damit den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bereits im Voraus mit der Begründung zu verneinen, der teilzeitbeschäftigte Beschwerdeführer sei nicht vermittlungsfähig, weil er nicht bereit sei, seine Teilzeitstelle als Alleinsekretär beim Theater A. zu Gunsten einer hypothetischen Vollzeitbeschäftigung aufzugeben.

3.4 Als Schauspieler übt der Beschwerdeführer einen der Berufe aus, in denen häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (Art. 8 Abs. 1 AVIV).

Zu diesen Berufen hat das EVG - bezogen auf einen Kameramann - festgehalten, dass ein gewisser Arbeitsausfall zwischen zwei Engagements als normal bezeichnet werden muss. Wenn es dem Beruf inhärent ist, dass sich Perioden mit Engagements mit solchen ohne Verdienstmöglichkeiten abwechseln, ist es nicht Sache der Arbeitslosenversicherung, dieses im Beruf selber liegende Risiko abzudecken (ARV 2003 Nr. 8 S. 114 Erw. 3.2).

Der Beschwerdeführer hat sich, wie der Versicherte im erwähnten Entscheid des EVG, mit einer Ausnahme ausschliesslich um Stellen in seinem angestammten Berufsfeld beworben (vgl. Urk. 8/13). Die Frage der Beschwerdegegnerin, welche Tätigkeiten er ausüben bereit sei, beantwortete er mit einer Aufzählung verschiedener im Film- und Theaterbereich anfallenden Tätigkeiten (Urk. 8/2 S. 1 Ziff. 3), und als für ihn nicht in Frage kommende Tätigkeiten bezeichnete er ebenfalls solche im Bereich der eigenen Branche (Urk. 8/2 S. 1 Ziff. 4). Darüber hinaus nannte der Beschwerdeführer eine regelmässige saisonale Einschränkung, indem er ausführte,

er stehe der Arbeitsvermittlung im Prinzip immer vom 1. Juni bis 1. November zur Verfügung (Urk. 8/2 S. 1 Ziff. 2).

Aus den eingeschränkten Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers und seinen weiteren Angaben ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass er - bezogen auf das Pensum von 50 %, das ihm neben der Brotätigkeit verbleibt - davon ausgeht, dass er jeweils von Anfang November bis Ende Mai des Folgejahres beruflich ausgelastet ist und in den verbleibenden Monaten die Arbeitslosenversicherung soweit zu beanspruchen gedenkt, als seine auf die Branche beschränkten Suchbemühungen erfolglos bleiben.

Diese Sichtweise entspricht offensichtlich nicht der Konzeption der Arbeitslosenversicherung, welche nicht die Aufgabe hat, einzelne Berufsgattungen dauernd zu unterstützen (ARV 2003 Nr. 8 S. 114 Erw. 3.2 in fine). Insbesondere verkennt sie die Schadenminderungspflicht, welche dem Versicherten obliegt, der Leistungen der Versicherung beanspruchen will. Indem der sich in der 6. Rahmenfrist befindende Beschwerdeführer (vgl. Urk. 8/5) seine Suchbemühungen systematisch auf Engagements im eigenen Beruf beschränkt, genügt er der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht nicht.

Bezogen auf berufsfremde Tätigkeiten, die angesichts des beschränkten Angebots in der eigenen Berufsgattung im Hinblick auf die Chancen, Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug zu beenden, entscheidend sind, fehlt dem Beschwerdeführer eindeutig die Vermittlungsfähigkeit in subjektiver Hinsicht.

Der angefochtene Entscheid ist somit nicht zu beanstanden, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Lukas Maetzke

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- Arbeitslosenkasse der Gewerkschaft Unia, Zahlstelle 730, Tellstrasse 31, Postfach 7683, 8023 Zürich

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit

die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.